



Mitteilungen der Technischen Universität Clausthal -Amtliches Verkündungsblatt -

Nr. 10

Jahrgang 2017

24. Juli 2017

INHALT

Tag		Seite
13.03.2017	Schließung des Instituts für Prozess- und Produktionsleittechnik (1.33.12)	171
13.06.2017	Zweite Änderung der Ausführungsbestimmungen für den Masterstudiengang Petroleum Engineering an der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften (6.11.54)	172
13.06.2017	Fünfte Änderung der Ausführungsbestimmungen für den Bachelorstudiengang Chemie an der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Natur- und Materialwissenschaften (6.11.59)	177
13.06.2017	Zweite Änderung der Ausführungsbestimmungen für den Bachelorstudiengang Verfahrenstechnik/Chemieingenieurwesen an der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Mathematik/Informatik und Maschinenbau (6.11.73)	179
13.06.2017	Zweite Änderung der Ausführungsbestimmungen für den Masterstudiengang Verfahrenstechnik/Chemieingenieurwesen an der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Mathematik/Informatik und Maschinenbau (6.11.74)	180
13.06.2017	Dritte Änderung der Ausführungsbestimmungen für den Masterstudiengang Umweltverfahrenstechnik und Recycling an der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften (6.11.80)	182
13.06.2017	Dritte Änderung der Ausführungsbestimmungen für den Masterstudiengang Mining Engineering an der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften (6.11.84)	184

27.06.2017 Satzung der Promovierendenvertretung der Technischen Universität 187
Clausthal
(6.60.60)

Herausgeber:
Der Präsident der Technischen Universität Clausthal
Adolph-Roemer-Straße 2a, 38678 Clausthal-Zellerfeld
Postfach 12 53, 38670 Clausthal-Zellerfeld
Telefon: (0 53 23) 72-0, Telefax: (0 53 23) 72-35 00

**1.33.12 Schließung des Instituts für Prozess- und Produktionsleittechnik
Vom 13. März 2017**

Beschluss des Präsidiums vom 13. März 2017

Das Präsidium hat in seiner Sitzung am 13. März 2017 folgenden Beschluss gefasst:

Das Präsidium beschließt gem. § 37 Abs. 1 Satz 4 b) NHG die Schließung des Instituts für Prozess- und Produktionsleittechnik mit Ablauf des Sommersemesters 2017 (30 September 2017).

Der Personalrat hat in seiner Sitzung am 30. März 2017 folgenden Beschluss gefasst:

Der Personalrat stimmt der Schließung des Instituts für Prozess- und Produktionsleitung zu.

Der Senat hat in seiner Sitzung am 16. Mai 2017 gemäß § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG folgenden Beschluss gefasst:

Der Senat stimmt der Schließung des Instituts für Prozess- und Produktionsleittechnik mit Ablauf des Sommersemesters 2017 (30 September 2017) zu.

**6.11.54 Zweite Änderung der Ausführungsbestimmungen für den
Masterstudiengang Petroleum Engineering
an der Technischen Universität Clausthal
Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften
vom 13.Juni 2017**

Die Ausführungsbestimmungen für den Masterstudiengang Petroleum Engineering vom 21. Juli 2015 in der Fassung der ersten Änderung vom 17. Januar 2017 werden mit Beschluss der Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften vom 13.06.2017 und Genehmigung des Präsidiums der Technischen Universität Clausthal (§ 37 Abs. 1 Ziffer 5b NHG) vom 27. Juni 2017 wie folgt geändert:

Abschnitt I

Im Textteil der Ausführungsbestimmungen für den Masterstudiengang Petroleum Engineering vom 21. Juli 2015 mit den 1. Änderungen vom 17. Januar 2017 werden folgende Änderungen durchgeführt:

1) Der zweite Absatz zum Abschnitt „Ziel des Studiums“

Mit dem akademischen Grad eines Master of Science in Petroleum Engineering in den zwei Studienrichtungen – Reservoir Management, Drilling/Production – weisen die Absolventen nach, dass sie eine über den B.Sc.-Abschluss hinausgehende, vertiefte wissenschaftlich basierte Berufsfähigkeit und Kenntnisse für eine anwendungsorientierte Forschung aufweisen. Sie erwerben damit einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss.

wird wie folgt geändert:

Mit dem akademischen Grad eines Master of Science in Petroleum Engineering in den **drei** Studienrichtungen – Reservoir Management, Drilling/Production **und Deep Geothermal Systems**– weisen die Absolventen nach, dass sie eine über den B.Sc.-Abschluss hinausgehende, vertiefte wissenschaftlich basierte Berufsfähigkeit und Kenntnisse für eine anwendungsorientierte Forschung aufweisen. Sie erwerben damit einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss.

2) Der Abschnitt zu § 5 „Studiengangsspezifische Ausführungsbestimmungen“ wird wie folgt geändert

Der Absatz 2

Es stehen folgende Studienrichtungen zur Auswahl, von denen genau eine gewählt werden muss:

- a. Reservoir Management
- b. Drilling/Production.

Anlagen 2a und 2b enthalten für jede Studienrichtung jeweils einen Modellstudienplan, der den empfohlenen Verlauf des Studiums darstellt.

wird übereinstimmend mit dem Punkt 1) geändert und erhält eine neue Fassung:

Es stehen folgende Studienrichtungen zur Auswahl, von denen genau eine gewählt werden muss:

- a. Reservoir Management
- b. Drilling/Production
- c. Deep Geothermal Systems

Anlagen 2a, 2b und 2c enthalten für jede Studienrichtung jeweils einen Modellstudienplan, der den empfohlenen Verlauf des Studiums darstellt.

In Anlage 1 „Module des Masterstudiengangs Petroleum Engineering“ werden folgende Änderungen durchgeführt:

- 1) In der Übersicht der gemeinsamen Pflichtmodule wird im Titel der Modultabelle der Satz „Gemeinsame Pflichtmodule beider Studienrichtungen“ geändert auf „Gemeinsame Pflichtmodule aller Studienrichtungen“.
- 2) Im Abschnitt „Studienrichtungen“ wird nach der Übersicht der Pflichtmodule der Studienrichtung „Drilling/Production“ die Modulübersicht der Studienrichtung „Deep Geothermal Systems“ eingefügt:

Studienrichtung "Deep Geothermal Systems"							
<ul style="list-style-type: none"> • Es muss genau eine Studienrichtung ausgewählt werden. • Mit dem ersten Prüfungsversuch in einem Modul einer Studienrichtung ist die Wahl der Studienrichtung verbindlich. Ein Wechsel der Studienrichtung ist nur möglich, sofern noch keine Prüfungsversuche in einem Modul unternommen wurden bzw. als unternommen gelten. Ein Wechsel ist einmalig möglich und muss rechtzeitig vor Ablegen des neu gewählten Moduls der anderen Studienrichtung schriftlich beim Prüfungsamt beantragt werden. 							
Pflichtmodule "Deep Geothermal Systems"							
Es müssen alle nachfolgend aufgeführten Module im Umfang von 37 Leistungspunkten erbracht werden							
Bezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	LV-Nr.	LV-Art, SWS	LP	Prüf. form	Gewichtung	Benotet?	Prüf.-typ
Modul 4 Data Acquisition and Evaluation		6	10		10/ΣLP		
Applied Well Test Analysis	S 6109	2V+1Ü	5	K od. M	0,500	ben.	MTP
Well Logging II	S 4023	2V+1Ü	5	K od. M	0,500	ben.	MTP
Modul 7 Advanced Drilling and Completion		6	10		10/ΣLP		
Advanced Drilling Technology	W 6122	2V+1Ü	5	K od. M	0,500	ben.	MTP
Completion and Workover	S 6121	2V+1Ü	5	K od. M	0,500	ben.	MTP
Modul 10a Economics and Law		3	5		5/ΣLP		
Planning and Budgeting	W 6114	2V	3	K od. M	0,600	ben.	MTP
Energy Law I	S 6168	1V	2	K od. M	0,400	ben.	MTP
Modul 12 Seminar		2	4		4/ΣLP		
Advanced Geothermal Engineering Topics	S 6119	2S	4	SL	1	ben.	MP
Modul 14 Geothermal Systems		4	8		8/ΣLP		
Enhanced Geothermal Systems	S 6149	2V	4	K od. M	0,500	ben.	MTP
Geothermal Energy Production Systems	W 6150	2V	4	K od. M	0,500	ben.	MTP

Wahlpflichtmodulauswahl "Deep Geothermal Systems"

- Es sind Module im Umfang von **12 LP** plus max. 3 LP aus dem Wahlpflichtmodulkatalog "Deep Geothermal Systems" auszuwählen und erfolgreich zu absolvieren. Weitere Prüfungen können nur als Zusatzprüfungen erbracht werden.
- Mit dem ersten Prüfungsversuch in einem Wahlpflichtmodul ist die Modulauswahl verbindlich. Ein Wahlpflichtmodulwechsel ist nur möglich, sofern noch keine Prüfungsversuche in einem Wahlpflichtmodul unternommen wurden bzw. als unternommen gelten.

3) Im Abschnitt „Wahlpflichtmodulkataloge“ wird nach den Wahlpflichtmodulkatalogen für die Studienrichtungen „Reservoir Management“ und „Drilling/Production“ der Wahlpflichtmodulkatalog der Studienrichtung „Deep Geothermal Systems“ eingefügt:

Wahlpflichtmodulkatalog 20 "Deep Geothermal Systems"

- Der Wahlpflichtmodulkatalog entspricht dem Stand vom **XX.XX.2017**. Die Liste der angebotenen Module kann jährlich (ab WS 18/19) für das nachfolgende Studienjahr durch Beschluss des Fakultätsrats aktualisiert werden. Die aktualisierten Listen werden hochschulöffentlich durch das Studienzentrum bekannt gegeben:

<http://www.studium.tu-clausthal.de/studienangebot/energie-und-rohstoffe/petroleum-engineering-master/>

Bezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	LV-Nr.	LV-Art, SWS	LP	Prüf. form	Gewichtung	Benotet?	Prüf. -typ
Modul 20.1 Energy Law		2	3		3/ΣLP		
Energy Law II	W 6115	2V	3	K od. M	1	ben.	MP
Modul 20.2 Fluid Mechanics		2	3		3/ΣLP		
Fluid Mechanics	W 8040	2V	3	K od. M	1	ben.	MP
Modul 20.3 Numerical Reservoir Simulation		3	5		5/ΣLP		
Numerical Reservoir Simulation	S 6102	2V+1Ü	5	K od. M	1	ben.	MP
Modul 20.4 Geological Modeling		3	5		5/ΣLP		
Geological Modeling	W 4820	2V+1Ü	5	K od. M	1	ben.	MP
Modul 20.5 Hydrogeology for Geothermal Energy Production		2	3		3/ΣLP		
Hydrogeology for Geothermal Energy Production	S 6145	1V+1Ü	3	K od. M	1	ben.	MP
Modul 20.6 Geothermal Geology		2	4		4/ΣLP		
Geothermal Geology	W 4660	1V+1Ü	4	K od. M	1	ben.	MP
Modul 20.7 Fossil & Renewable Energy		3	5		5/ΣLP		
Fossil & Renewable Energy	W 8831	2V+1Ü	5	K od. M	1	ben.	MP
Modul 20.8 Health, Safety and Environmental Management		1	2		2/ΣLP		
Health, Safety and Environmental Management	W 6135	1V	2	K od. M	1	ben.	MP

Modul 20.9		3	5		5/ΣLP		
Geoinformation Systems							
Geoinformation Systems	W 6340	2V+1Ü	5	K od. M	1	ben.	MP

In Anlage 2 „Modellstudienplan Master Studiengang Petroleum Engineering“ werden folgende Änderungen durchgeführt:

1) Nach den Anlagen 2a und 2b wird die Anlage 2c - Modellstudienplan der Studienrichtung „Deep Geothermal Systems“ eingefügt.

SWS	1. Semester (WS)	2. Semester (SS)	3. Semester (WS)	4. Semester (SS)
1	Technical Writing 2 LP	Interpersonal Skills 3 LP	Planning & Budgeting 3 LP	Master Thesis + Presentation 28 LP
2				
3	Thermodynamics & Phase Behavior of Hydrocarbons 5 LP	Energy Law I 2 LP	Geothermal Energy Production Systems 4 LP	
4				
5		Well Logging II 5 LP	Integrated Project Management 6 LP	
6				
7	Rock Mechanics II 5 LP	Adv. Geothermal Engineering Topics 4 LP	Group Project 12 LP	
8				
9	Advanced Production 5 LP	Applied Well Test Analysis 5 LP	Group Project 12 LP	
10				
11				
12	Advanced Drilling Technology 5 LP	Completion & Workover 5 LP	Wahlpflichtmodul 3 LP	
13				
14				
15	Well Planning 5 LP	Enhanced Geother- mal Systems 4 LP	Wahlpflichtmodul 3 LP	
16				
17	Wahlpflichtmodul 5 LP	Wahlpflichtmodul 4 LP		
18				
19				
20				
21				
Σ SWS	20	19	16	
Σ LP	32	32	28	28

Abschnitt II

Diese Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt der Technischen Universität Clausthal zu Beginn des Wintersemesters 2017/2018 in Kraft.

Übergangsbestimmungen zur 2. Änderung vom 13.06.2017

- (1) Studierende, die das Studium in diesem Studiengang ab dem Wintersemester 2017/2018 an der TU Clausthal aufnehmen, werden nach dieser Version der Ausführungsbestimmungen geprüft.
- (2) Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2017/2018 in diesem Studiengang an der TU Clausthal eingeschrieben waren, werden in diese Version der Ausführungsbestimmungen überführt.
- (3) Etwaige durch einen Wechsel entstehende Härten können auf Antrag im Wege von Einzelfallentscheidungen des Prüfungsausschusses ausgeglichen werden.

**6.11.59 Fünfte Änderung der Ausführungsbestimmungen
für den Bachelorstudiengang Chemie
an der Technischen Universität Clausthal,
Fakultät für Natur- und Materialwissenschaften
vom 13. Juni 2017**

Die Ausführungsbestimmungen für den Bachelorstudiengang Chemie vom 19. Juli 2011 (Mitt. TUC 2011, Seite 312) in der Fassung der vierten Änderung vom 07. Juni 2016 werden mit Beschluss der Fakultät für Natur- und Materialwissenschaften vom 13. Juni 2017 und Genehmigung des Präsidiums der Technischen Universität Clausthal (§ 37 Abs. 1 Ziffer 5b NHG) vom 27. Juni 2017 wie folgt geändert:

Abschnitt I

In „Anlage 1 „Modulübersicht für den Bachelorstudiengang Chemie“ wird folgende Änderung durchgeführt:

- Im Modul „Organische Strukturaufklärung“ wird die Modulprüfung durch Modulteilprüfungen ersetzt.

Das bisherige Modul

Bezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	LV-Nr.	LV-Art, SWS	LP	Prüf.-form	Gewicht-tung	Beno-tet?	Prüf.-typ
Modul Organische Strukturaufklärung		7	9		0,06		
Strukturermittlung organischer Verbindungen	S 3130	2V/1Ü	3	K	1	ben.	MP
Stereochemistry	S 3121	1V	2				
Organisch-Chemische Analysen	W/S 3161	3P	4	PrA	0	unben.	LN

erhält somit folgende Neufassung:

Modul Organische Strukturaufklärung		7	9		0,06		
Strukturermittlung organischer Verbindungen	S 3130	2V/1Ü	3	K	0,5	ben.	MTP
Stereochemistry	S 3121	1V	2	K od. M	0,5	ben.	MTP
Organisch-Chemische Analysen	W/S 3161	3P	4	PrA	0	unben.	LN

Abschnitt II

Diese Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt der Technischen Universität Clausthal in Kraft. Sie finden erstmalig zu Beginn des Prüfungszeitraums des Sommersemesters 2017 Anwendung.

Übergangsbestimmungen zur 5. Änderung vom 13. Juni 2017

(1) Studierende, die das Studium in diesem Studiengang ab dem Sommersemester 2017 an der TU Clausthal aufnehmen, werden nach dieser Version der Ausführungsbestimmungen geprüft.

(2) Studierende, die bereits vor dem Sommersemester 2017 in diesem Studiengang an der TU Clausthal eingeschrieben waren, werden in diese Version der Ausführungsbestimmungen überführt. Für sie gelten folgende Übergangsregelungen:

- Studierende, die das Modul „Organische Strukturaufklärung“ nach bisheriger Version (Modulprüfung) bereits erfolgreich abgelegt haben, wird dieses Modul weiterhin angerechnet.
- Studierende, die die bisherige Modulprüfung bereits im Rahmen des Freiversuchs bestanden haben, wird nach Rücksprache mit der Fakultät für Natur- und Materialwissenschaften einmalig eine Prüfungsmöglichkeit zur Notenverbesserung gemäß § 20 Abs. 1 APO gegeben. Anmeldungen zur Modulprüfung im Rahmen des Freiversuchs zur Notenverbesserung können ausschließlich per Formblatt (Antrag auf Zulassung zu Prüfungen) im Prüfungsamt eingereicht werden.
- Evtl. vorhandene Fehlversuche der ersetzten Modulprüfung werden nicht auf die neuen Modulteilprüfungen nach dieser Version der Ausführungsbestimmungen angerechnet.

6.11.73 Zweite Änderung der Ausführungsbestimmungen für den Bachelorstudiengang Verfahrenstechnik/Chemieingenieurwesen an der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Mathematik/Informatik und Maschinenbau. Vom 13. Juni 2017

Die Ausführungsbestimmungen für den Bachelorstudiengang Verfahrenstechnik/Chemieingenieurwesen vom 23. Juni 2015 in der Fassung der 1. Änderung vom 07. Juni 2016 werden durch Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät für Mathematik/Informatik und Maschinenbau vom 13. Juni 2017 und Genehmigung des Präsidiums der Technischen Universität Clausthal (§ 37 Abs. 1 Ziffer 5b NHG) vom 27. Juni 2017 wie folgt geändert:

Abschnitt I

1) **Im Abschnitt „Zu §16 Abschlussarbeit“ wird im Absatz 3 nachfolgendes Institut ergänzt, aus dem Angehörige der Hochschullehrergruppe Themen zur Abschlussarbeit anbieten können:**

- Institut für Technische Mechanik

Abschnitt II

Diese Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt der Technischen Universität Clausthal zu Beginn des Prüfungszeitraums des Wintersemesters 2017/2018 in Kraft.

Übergangsbestimmungen zur 2. Änderung vom 13.06.2017

(1) Studierende, die das Studium in diesem Studiengang ab dem Wintersemester 2017/2018 aufnehmen, werden nach dieser Version der Ausführungsbestimmungen geprüft.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2017/2018 in diesem Studiengang nach den Ausführungsbestimmungen vom 23.06.2015 i.d. Fassung v. 07.06.2016 eingeschrieben waren, werden in diese Version der Ausführungsbestimmungen überführt.

(3) Etwaige durch einen Wechsel entstehende Härten können auf Antrag im Wege von Einzelfallentscheidungen des Prüfungsausschusses ausgeglichen werden.

**6.11.74 Zweite Änderung der Ausführungsbestimmungen für den
Masterstudiengang Verfahrenstechnik/Chemieingenieurwesen
an der Technischen Universität Clausthal,
Fakultät für Mathematik/Informatik und Maschinenbau.
Vom 13. Juni 2017**

Die Ausführungsbestimmungen für den Masterstudiengang Verfahrenstechnik/Chemieingenieurwesen vom 23. Juni 2015 in der Fassung der 1. Änderung vom 07. Juni 2016 werden durch Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät für Mathematik/Informatik und Maschinenbau vom 13. Juni 2017 und Genehmigung des Präsidiums der Technischen Universität Clausthal (§ 37 Abs. 1 Ziffer 5b NHG) vom 27. Juni 2017 wie folgt geändert:

Abschnitt I

1) Im Abschnitt „Zu §14 Formen der Studien- und der Prüfungsleistungen“ wird im Absatz 2 nachfolgendes Institut ergänzt, aus dem Angehörige der Hochschullehrergruppe Themen zur Gruppenarbeit anbieten können:

- Institut für Technische Mechanik

2) Im Abschnitt „Zu §16 Abschlussarbeit“ wird im Absatz 4 nachfolgendes Institut ergänzt, aus dem Angehörigen der Hochschullehrergruppe Themen zur Abschlussarbeit anbieten können:

- Institut für Technische Mechanik

3) In Anlage 1 „Modulübersicht Master-Studiengang Verfahrenstechnik / Chemieingenieurwesen“ wird folgende Änderung vorgenommen:

Das bisherige Pflichtmodul „Simulationsmethoden in den Ingenieurwissenschaften“

<i>Modul/Lehrveranstaltung</i>	<i>LV-Nr.</i>	<i>LV-Art, SWS ¹⁾</i>	<i>LP</i>	<i>Prüf.-form ²⁾</i>	<i>Noten-gewichtung</i>	<i>Beno-tet?</i>	<i>Prüf.-typ ³⁾</i>
Modul Simulationsmethoden in den Ingenieurwissenschaften		3	4		1/25 0.04		
Simulationsmethoden in den Ingenieurwissenschaften	W 8037	2V/1Ü	4	M/ThA	1	ben.	MP

wird durch folgendes neue Pflichtmodul „Computational Fluid Dynamics (CFD) für Verfahrenstechnik“ ersetzt:

<i>Modul/Lehrveranstaltung</i>	<i>LV-Nr.</i>	<i>LV-Art, SWS ¹⁾</i>	<i>LP</i>	<i>Prüf.-form ²⁾</i>	<i>Noten-gewichtung</i>	<i>Beno-tet?</i>	<i>Prüf.-typ ³⁾</i>
Modul Computational Fluid Dynamics (CFD) für Verfahrenstechnik		3	4		1/25 0.04		

Computational Fluid Dynamics (CFD) für Verfahrenstechnik	W 8421	2V/1Ü	4	M/ThA	1	ben.	MP
--	--------	-------	---	-------	---	------	----

Abschnitt II

Diese Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt der Technischen Universität Clausthal zu Beginn des Prüfungszeitraums des Wintersemesters 2017/2018 in Kraft.

Übergangsbestimmungen zur 2. Änderung vom 13.06.2017

(1) Studierende, die das Studium in diesem Studiengang ab dem Wintersemester 2017/2018 aufnehmen, werden nach dieser Version der Ausführungsbestimmungen geprüft.

(2) Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2017/2018 in diesem Studiengang nach den Ausführungsbestimmungen vom 23.06.2015 i.d. Fassung v. 07.06.2016 eingeschrieben waren, werden in diese Version der Ausführungsbestimmungen überführt. Für sie gelten folgende Übergangsregelungen:

- Studierende, die das bisher geltende Pflichtmodul „Simulationsmethoden in den Ingenieurwissenschaften“ bereits erfolgreich abgelegt haben, wird dieses Modul weiterhin angerechnet.
- Studierende, die im Pflichtmodul „Simulationsmethoden in den Ingenieurwissenschaften“ bereits Leistungen erbracht haben, aber dieses noch nicht endgültig abgeschlossen haben, wird bis zum Ende des Sommersemesters 2019 weiterhin eine Prüfungsmöglichkeit nach bisheriger Version gegeben. Anmeldungen zu dieser Modulprüfung können jedoch ausschließlich per Formblatt (Antrag auf Zulassung zu Prüfungen) im Prüfungsamt eingereicht werden. Alternativ kann das neue Pflichtmodul „Computational Fluid Dynamics (CFD) für Verfahrenstechnik“ abgelegt werden. Evtl. vorhandene Fehlversuche im ersetzten Pflichtmodul „Simulationsmethoden in den Ingenieurwissenschaften“ werden auf das neue Pflichtmodul „Computational Fluid Dynamics (CFD) für Verfahrenstechnik“ angerechnet.

(3) Etwaige durch einen Wechsel entstehende Härten können auf Antrag im Wege von Einzelfallentscheidungen des Prüfungsausschusses ausgeglichen werden.

**6.11.80 Dritte Änderung der Ausführungsbestimmungen für den
Masterstudiengang Umweltverfahrenstechnik und Recycling
an der Technischen Universität Clausthal,
Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften
Vom 13.Juni 2017**

Die Ausführungsbestimmungen für den Masterstudiengang Umweltverfahrenstechnik und Recycling vom 10. Juli 2012 in der Fassung der zweiten Änderung vom 23. Juni 2015 werden mit Beschluss der Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften vom 13.06.2017 und Genehmigung des Präsidiums der Technischen Universität Clausthal (§ 37 Abs. 1 Ziffer 5b NHG) vom 27. Juni 2017 wie folgt geändert:

Abschnitt I

In Anlage 1: Module im Masterstudiengang Umweltverfahrenstechnik und Recycling werden folgende Änderungen durchgeführt:

- a) Das Wahlpflichtmodul „Modul 16 – Verbrennungs- und Abgastechnik“ im Wahlpflichtmodulblock II wird ersatzlos gestrichen.
- b) Das Wahlpflichtmodul „Modul 19 – Spannungsfeld Energieeffizienz-Umweltschutz“ im Wahlpflichtmodulblock II wird ersatzlos gestrichen.

Abschnitt II

Diese Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt der Technischen Universität Clausthal zu Beginn des Prüfungszeitraums des Wintersemesters 2017/2018 in Kraft.

Übergangsbestimmungen zur 3. Änderung vom 13.06.2017

(1) Studierende, die das Studium in diesem Studiengang ab dem Wintersemester 2017/2018 aufnehmen, werden nach dieser Version der Ausführungsbestimmungen geprüft.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2017/2018 in diesem Studiengang an der TU Clausthal eingeschrieben waren, werden in diese Version der Ausführungsbestimmungen überführt. Für sie gelten folgende Übergangsregelungen:

- Studierende, die die beiden ersatzlos gestrichenen Module bereits erfolgreich abgelegt haben, werden diese Module weiterhin angerechnet.
- Studierende, die in den beiden ersatzlos gestrichenen Modulen bereits Leistungen erbracht haben, aber diese noch nicht endgültig abgeschlossen

haben, wird nach Rücksprache mit dem Studiengangverantwortlichen letztmalig im Wintersemester 2017/2018 eine Prüfungsmöglichkeit gegeben. Anmeldungen zu diesen Modulprüfungen können im WS 17/18 ausschließlich per Formblatt (Antrag auf Zulassung zu Prüfungen) im Prüfungsamt eingereicht werden. Alternativ können andere Module aus dem Wahlpflichtmodulblock II abgelegt werden.

(3) Etwaige durch einen Wechsel entstehende Härten können auf Antrag im Wege von Einzelfallentscheidungen des Prüfungsausschusses ausgeglichen werden.

**6.11.84 Dritte Änderung der Ausführungsbestimmungen für den
Masterstudiengang Mining Engineering
an der Technischen Universität Clausthal,
Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften
vom 13.Juni 2017**

Die Ausführungsbestimmungen für den Masterstudiengang Mining Engineering vom 16. September 2014 in der Fassung der 2. Änderung vom 07.06.2016 werden mit Beschluss der Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften vom 13.06.2017 und Genehmigung des Präsidiums der Technischen Universität Clausthal (§ 37 Abs. 1 Ziffer 5b NHG) vom 27. Juni 2017 wie folgt geändert:

**Abschnitt I
Teil 1**

In „Anlage 1a - Module des Master-Studiengangs Mining Engineering“ wird folgende Änderung durchgeführt. Das Pflichtmodul „Module 5: Advanced Drilling Technology“ wird gestrichen und durch das neue Pflichtmodul „Module 5a: Surface and Underground Drilling“ ersetzt.

Das bisherige Pflichtmodul

<i>Course Type</i>	<i>SWS</i>	<i>CP</i>	<i>Type</i>	<i>Type</i>	<i>Assessment</i>	<i>Emphasis</i>
Module 5: Advanced Drilling Technology	3	3				3/114
Advanced Drilling Technology	2	3	PF	2V	K/M	1
Tutorial for Advanced Drilling Technology	1		PF	1Ü		

wird somit ersetzt durch:

Module 5a: Surface and Underground Drilling	3	3				3/114
Surface and Underground Drilling	2	3	PF	2V	K/M	1
Tutorial for Surface and Underground Drilling	1		PF	1Ü		

Teil 2

In der „Anlage 1b - Modellstudienplan des Master-Studiengangs Mining Engineering“ wird die Veranstaltung „Mineral Processing“ in Absprache mit Herrn Prof. Dr. A. Weber vom 2. Fachsemester in das 1. Fachsemester gelegt, die neue Vorlesung inkl. Übung „Surface and Underground Drilling“ nimmt deren Platz im 2. Fachsemester ein. Damit ergibt sich folgende Neufassung der Anlage 1b:

Anlage 1b: Modellstudienplan des Master-Studiengangs Mining Engineering

hpw	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	
1	Shaft Sinking 6 CP	Ventilation and Climatisation - Advanced level 6 CP	Advanced Surface Mining 6 CP	Master-Thesis 21 CP	
2					
3					
4					
5	International Mining 6 CP	Underground Mining Equipment 6 CP			
6		Underground Mine Planning 6 CP			
7					
8	Mineral Processing 3 CP	Advanced Rock Mechanics 6 CP	Applied Rock Mechanics 6 CP		
9					
10					
11					
12	Seminar 3 CP	Advanced Mine Surveying 6 CP			
13					
14					
15	Geoinformation Systems (GIS) 6 CP		Elective I 3 CP		Elective III 3 CP
16					
17	Mineral Resources 6 CP		Elective II 3 CP		Elective IV 3 CP
18					
19	Industry Internship 6 CP	Surface and Underground Drilling 3 CP	Student Research Project 6 CP		
20					
21					
ΣCP=30		ΣCP=30		ΣCP=30	

	Mining - Underground
	Mining – Open Pit
	Geology
	Mine Surveying
	Mechanical Process Engineering
	Geomechanics

Abschnitt II

Diese Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt der Technischen Universität Clausthal zu Beginn des Prüfungszeitraums des Wintersemesters 2017/2018 in Kraft.

Übergangsbestimmungen zur 3. Änderung vom 13.06.2017

(1) Studierende, die das Studium in diesem Studiengang ab dem Wintersemester 2017/2018 aufnehmen, werden nach dieser Version der Ausführungsbestimmungen geprüft.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2017/2018 in diesem Studiengang an der TU Clausthal eingeschrieben waren, werden in diese Version der Ausführungsbestimmungen überführt. Für sie gelten folgende Übergangsregelungen:

- Studierenden, die das bisher geltende Pflichtmodul „Module 5: Advanced Drilling Technology“ bereits erfolgreich abgelegt haben, wird dieses Modul weiterhin angerechnet.
- Studierende, die in dem bisher geltenden Pflichtmodul „Module 5: Advanced Drilling Technology“ bereits Leistungen erbracht haben, aber dieses noch nicht endgültig abgeschlossen haben, wird bis zum Ende des Sommersemesters 2018 weiterhin eine Prüfungsmöglichkeit in dem bisher geltenden Pflichtmodul gegeben. Anmeldungen zu dieser Modulprüfung können ausschließlich per Formblatt (Antrag auf Zulassung zu Prüfungen) im Prüfungsamt eingereicht werden. Alternativ kann das neue Modul „Module 5a: Surface and Underground Drilling“ abgelegt werden.
- Evtl. vorhandene Fehlversuche im ersetzten Pflichtmodul „Module 5: Advanced Drilling Technology“ werden nicht auf das neue Pflichtmodul „Module 5a: Surface and Underground Drilling“ nach dieser Version der Ausführungsbestimmungen angerechnet.

(3) Etwaige durch einen Wechsel entstehende Härten können auf Antrag im Wege von Einzelfallentscheidungen des Prüfungsausschusses ausgeglichen werden.

6.60.60 Satzung der Promovierendenvertretung der Technischen Universität Clausthal vom 27. Juni 2017

§ 1 Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für die Promovierendenvertretung der Technischen Universität Clausthal.

§ 2 Zusammensetzung und Amtszeit

- (1) Die Promovierendenvertretung der Technischen Universität Clausthal, im Folgenden Promovierendenvertretung (ProV), besteht aus je einem Mitglied und einer Stellvertretung pro Fakultät.
- (2) Die Promovierendenvertretung wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden nebst Stellvertreterin oder Stellvertreter.
- (3) Die Amtszeit der ersten Promovierendenvertretung läuft bis 31. März 2018. Danach beträgt die regelmäßige Amtszeit 2 Jahre.

§ 3 Rechtsstellung

Die Promovierendenvertretung vertritt die Belange der Promovierenden der Technischen Universität Clausthal. Die Promovierendenvertretung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Die Promovierendenvertretung berät über die die Doktorandinnen und Doktoranden betreffenden Fragen und gibt hierzu gegenüber den Organen der Technischen Universität Clausthal Empfehlungen ab.
- b. Die Wahrnehmung hochschulpolitischer, sozialpolitischer und kultureller Belange der Promovierenden in Hochschule und Gesellschaft.
- c. Die Wahrnehmung der Interessen von Promovierenden bei schwerwiegenden Problemen im Betreuungsverhältnis zwischen Doktorandin oder Doktorand und Betreuerin und Betreuer entsprechend §6 der Promotionsordnung.
- d. Die Promovierendenvertretung kann zu allen Fragen Stellung nehmen, die sich mit der gesellschaftlichen Aufgabenstellung der Hochschule sowie mit der Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Abschätzung ihrer Folgen für die Gesellschaft und Natur beschäftigen.
- e. Die Promovierendenvertretung bemüht sich die Promovierenden über für sie relevante Themen über geeignete Kanäle (z.B. Newsletter) zu informieren.

§ 4 Wahlen

- (1) Wählen und gewählt werden können die angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden, welche in das Wählerverzeichnis der Promovierendenvertretung eingetragen sind. Dabei bilden alle angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden einer Fakultät jeweils einen Wahlbereich.
- (2) Das Wählerverzeichnis wird bei der jeweiligen Fakultät geführt.
- (3) Für die Wahl der Promovierendenvertretung der Technischen Universität Clausthal gilt die Wahlordnung der Technischen Universität Clausthal in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Sitzungen und Beschlüsse

- (1) Die Promovierendenvertretung ist bei Anwesenheit der Mehrheit ihrer Mitglieder oder deren Stellvertreter beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (2) Zu ordentlichen Sitzungen ist mindestens 7 Tage im Voraus einzuladen, zu außerordentlichen mindestens 2 Tage im Voraus.
- (3) Beschlüsse sind in Protokollen niederzuschreiben. Bekanntmachungen erfolgen durch das Veröffentlichen in digitaler Form (Homepage, o.ä.).
- (4) Die Sitzungen der Promovierendenvertretung sind hochschulöffentlich und finden während der Vorlesungszeit statt.
- (5) Die Sitzungen der Promovierendenvertretung sind durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor der Sitzung einzuberufen. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist auf zwei Tage verkürzt werden.
- (6) Die Einberufung der Sitzung, die Übersendung der Einladung mit dem Vorschlag für die Tagesordnung nebst den erforderlichen Sitzungsunterlagen kann in elektronischer Form erfolgen.
- (7) Bis zum Eintritt in die Tagesordnung können weitere Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Über Gegenstände, die erst nach der Einladung auf die Tagesordnung gesetzt worden sind, kann ein Beschluss nicht gefasst werden, wenn Widerspruch erhoben wird, es sei denn, dass die Sitzungsleitung Beschlussfassung fordert und die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ihr zustimmen.
- (8) Die Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit genehmigt.

- (9) Die Promovierendenvertretung ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Sitzungsleitung stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.
- (10) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder eine ungültige Stimme abgegeben oder sich der Stimme enthalten haben. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf „Ja“ oder „Nein“ lautenden Stimmen gefasst.
- (11) Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen.
- (12) Jedes Mitglied ist berechtigt, eine Erklärung zu Protokoll zu geben. Das Protokoll ist von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (13) Das Protokoll ist in kürzest möglicher Frist den Mitgliedern zuzusenden. Wird nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang von einem Mitglied der Promovierendenvertretung ein schriftlicher, den Berichtigungsvorschlag enthaltender Einspruch bei der oder dem Vorsitzenden erhoben, ist das Protokoll genehmigt. Über Einwendungen gegen das Protokoll wird in der nächsten Sitzung beraten.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung im Senat in Kraft. Sie ist im Amtlichen Verkündungsblatt der Technischen Universität Clausthal zu veröffentlichen.